



Beschlussvorlage

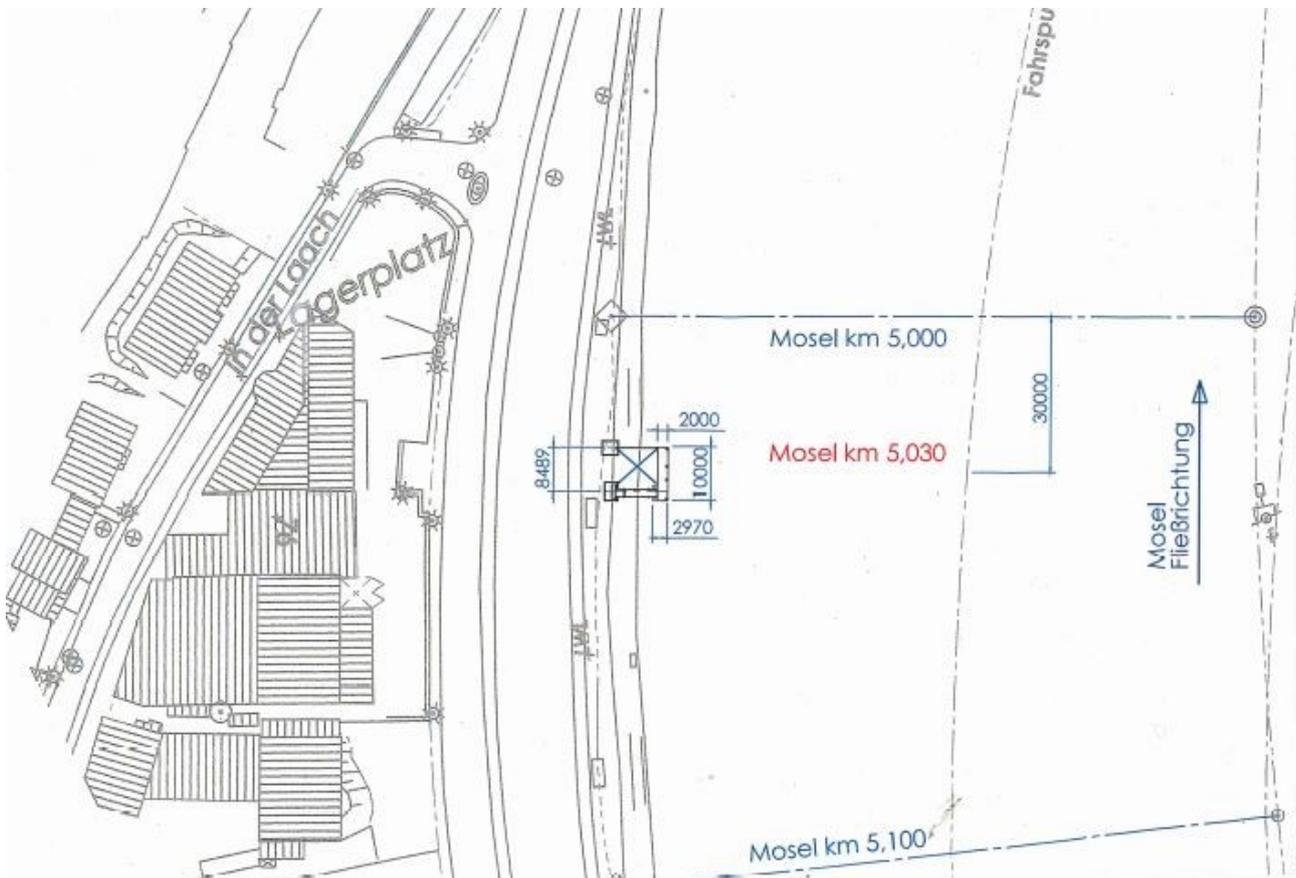
Vorlage: BV/0155/2020		Datum: 26.02.2020		
Baudezernent				
Verfasser:	67-EB Grünflächen- und Bestattungswesen	Az.: 67/Mo		
Betreff: Errichtung einer privaten Sportboot-Steganlage am linksseitigen Moselufer in Güls durch die Firma Scherhag				
Gremienweg:				
10.03.2020	Werkausschuss "Grünflächen- und Bestattungswesen"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
	öffentlich			

Beschlussentwurf:

Der Werkausschuss beschließt, dass der Eigenbetrieb die Errichtung einer privaten Sportboot-Steganlage am linksseitigen Moselufer, Mosel-Km 5,03, in Koblenz-Güls positiv begleitet, unter der Voraussetzung, dass keine Beeinträchtigungen für die öffentliche Grün- und Parkanlage entstehen.

Begründung:

Die Firma Scherhag, Herr Mark Scherhag, beantragt, wie im nachfolgenden Lageplan eingezeichnet, die Errichtung einer privaten Sportboot-Steganlage am linksseitigen Moselufer, Mosel-Km 5,03, in Koblenz Güls. Der Steiger soll ganzjährig vor Ort liegen.



Die betreffende Fläche am Moselufer, Gemarkung Güls, Flur 1, Mosel-Km 4,88 – 5,24 befindet sich Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und wurde dem Eigenbetrieb vertraglich zur Nutzung überlassen. Der Eigenbetrieb unterhält die Fläche als öffentliche Grün- und Parkanlage mit einer Aufenthalts- und Erholungsfunktion. Durch die Grün- und Parkanlage führt zudem eine wichtige Fußgängerwegeverbindung zwischen den Stadtteilen Metternich und Güls. Der Weg darf nur als Gehweg von Fußgängern genutzt werden.

Aus Sicht des Eigenbetriebes kann der Errichtung einer privaten Steganlage zugestimmt werden, sofern die öffentlichen Grün- und Parkanlage sowie deren Nutzerinnen und Nutzer durch den Betrieb des Steigers keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen erfahren. Vor diesem Hintergrund sollte der Errichter keine gesonderten Rechte erhalten und die Steganlage ausschließlich fußläufig andienen. Eine Befahrung der öffentlichen Grün- und Parkanlage sollte ausschließlich zu Instandhaltungs- und Verkehrssicherungszwecken auf gesonderten Antrag möglich sein.

Von Seiten des Umweltamtes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Künftige Anfragen zur Errichtung von privaten Steigern müssten unter denselben Voraussetzungen in Bezug auf die Nutzung der davorliegenden öffentlichen Grün- und Parkanlagen bewertet werden.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Für die Errichtung des Steigers muss voraussichtlich ein Eingriff in die Uferböschung und deren Bewuchs erfolgen.